



**Gebührenreglement
zur Abfallverordnung
der Gemeinde Seegräben**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Entsorgungsgebühren
Art. 2	Grundgebühren
Art. 3	Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgüter
Art. 4	Gebühren für biogene Abfälle
Art. 5	Gebührenmarken und Vignetten
Art. 6	Sammelstellen
Art. 7	Biogene Abfälle
Art. 8	Häckseldienst und Grobabfuhr
Art. 9	Karton und Altpapier
Art. 10	Schlussbestimmungen

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Seegräben

Gestützt auf Art. 10, Ziff. 2 der Abfallverordnung wird das folgende Gebührenreglement erlassen.

Entsorgungsgebühren Art. 1

Die Entsorgungsgebühren bestehen aus einer pauschalen Grundgebühr, den Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Sperrgut und den Gebührenmarken und Vignetten für die Entsorgung von biogenen Abfällen.

Grundgebühren

Art. 2

Die jährliche Grundgebühr beträgt pauschal Fr. 115.00 pro Haushalt, Wohnung, Einfamilienhaus, Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb.

Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, welche in der Gemeinde bereits die Haushaltgrundgebühr bezahlen, müssen zusätzlich für ihren Betrieb nur die halbe Grundgebühr entrichten.

Die im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haften für die Gebühren.

Für Gebäude oder Wohnungen, die während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten nicht benutzt werden, wird die Grundgebühr für diese Zeit erlassen. Gegen schriftliches Gesuch wird der entsprechende Betrag am Ende der Rechnungsperiode zurückerstattet. Für Neubauten wird die Grundgebühr pro rata ab Wohnungsbezug berechnet. Der entsprechende Nachweis ist durch den Gesuchsteller zu erbringen.

**Gebühren für
Kehrichtsäcke und
Sperrgüter**

Art. 3

Die Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgüter werden mittels Gebührenmarken erhoben und betragen:

Sack bis 17 Liter.....	½Gebührenmarke	= Fr. 0.75
Sack bis 35 Liter	1 Gebührenmarke	= Fr. 1.50
Sack bis 60 Liter	2 Gebührenmarken	= Fr. 3.00
Sack bis 110 Liter	3 Gebührenmarken	= Fr. 4.50

Anstelle von Kehrichtsäcken können auch, Hundefuttersäcke oder Düngemittelsäcke verwendet werden. Dabei sind entsprechend der Kehrichtsackgrösse, z.B. auf einem Futtersack (30l) 1 Marke, auf einem grossen Futtersack (60l) 2 Marken und auf einem Sack von mehr als 100 Litern 3 Marken anzubringen.

Die Gebühren für Sperrgut sind im Entsorgungskalender enthalten.

**Gebühren für biogene
Abfälle**

Art. 4

Gebührenmarken und Vignetten für biogene Abfälle

Behältnis	Einzelne Abfuhr*	Jahresvignette**
140 l	2 Marken	Fr. 80.00
240 l	3 Marken	Fr. 120.00
770 l	10 Marken	Fr. 400.00
Bund bis 15 kg	1 Marke	
Bund bis 25 kg	2 Marken	

*Kosten pro Einzelmarke Fr. 2.50

** für 24 Sammlungen

**Gebührenmarken und
Vignetten**

Art. 5

Gebührenmarken und die Vignetten können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Abfallsäcke, Sperrgut oder Behälter mit biogenen Abfällen ohne entsprechende Gebührenmarken bzw. Vignetten werden nicht entsorgt.

Sammelstellen

Art. 6

Die Benutzung der Sammelstellen ist gratis. Die Kosten dafür werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Zum bestehenden Angebot in der Gemeinde, kann die Sammelstelle Flos in Wetzikon mitbenützt werden

Biogene Abfälle	<p>Art 7</p> <p>Die biogenen Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen oder in Bündeln bis max. 25 kg bereitgestellt werden.</p>
Häckseldienst und Grobabfuhr	<p>Art. 8</p> <p>Der Häckseldienst kann im Rahmen der ordentlichen Häckseltouren für die erste Viertelstunde kostenlos durch schriftliche Anmeldung angefordert werden.</p> <p>Für jede weitere angebrochene Viertelstunde werden im Rahmen der ordentlichen Häckseltouren Fr. 25.00 verrechnet.</p> <p>Die Grobabfuhr gemäss Entsorgungskalender wird durch die Grundgebühr abgedeckt.</p>
Karton und Altpapier	<p>Art. 9</p> <p>Die Kartonsammlungen werden durch die Grundgebühr abgedeckt.</p> <p>Das Altpapier kann ohne Gebühr abgeliefert werden</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 10</p> <p>Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung per 1.Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 1.Oktober 2002.</p>

Seegräben, 1. Januar 2016

Der Präsident:
Marco Pezzatti

Der Schreiber:
Marc Thalmann